

Prospekt

AWI Core Plus Infrastructure



Inhalt

1. Die Anlageklasse Infrastruktur	4
2. Anleger und Organisation	7
2.1. Struktur der Anlagegruppe und involvierte Parteien	7
2.2. Anleger	8
2.3. Verwalter der Anlagegruppe	8
2.4. Geschäftsleitung	8
2.5. Vermögensverwalter	8
2.6. Investment Advisor	9
2.7. Administrator	9
2.8. Depotbank	9
2.9. Revisionsstelle	9
3. Anlagerichtlinien	10
3.1. Anlagestrategie	10
3.2. Referenzwährung	10
3.3. Anlagebeschränkungen	11
4. Due Diligence	12
4.1. Due Diligence auf Stufe Vermögensverwalter	12
4.2. Due Diligence auf Stufe Investment Advisor	12
5. Berücksichtigung ESG	12
6. Ansprüche	13
6.1. Ausgabe von Ansprüchen	13
6.2. Ausgabepreis	14
6.3. Rücknahme von Ansprüchen	14
6.4. Beschränkungen bei der Rücknahme von Ansprüchen	14
6.5. Rücknahmepreis	14
6.6. Zession und Weiterplatzierung	15
6.7. Sacheinlagen	15
7. Ausschüttung der Erträge	15
8. Nettoinventarwert	15
9. Anspruchsklassen	16
10. Gebührenstruktur	16
10.1. Managementgebühren	16
10.2. Performancegebühren	17
10.3. Kosten im Zusammenhang mit den eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen	17
10.4. Kosten im Zusammenhang mit den eingesetzten Co-Investments	17
10.5. Weitere Kosten und Aufwendungen	17

11. Information der Anleger	18
12. Risikohinweise	18
13. Weitere Informationen	22

AWI Core Plus Infrastructure

Die Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure (die «Anlagegruppe») ist im Kontext dieses Dokuments eine aktiv verwaltete Anlagegruppe, welche primär über Co-Investments und kollektive Kapitalanlagen global in Infrastruktureinrichtungen investiert.

Die Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure gehört zur Anlagekategorie «Anlagen in Infrastrukturen» gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{bis} BVV 2.

Im Vergleich zu traditionellen Anlagekategorien weist die Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure erhöhte Risiken auf.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten, dem Stiftungsreglement und den Anlagerichtlinien der Anlagestiftung Winterthur für Personalvorsorge (AWI) nachstehend «AWI» genannt. Bei Widersprüchen gehen Statuten, Stiftungsreglement und Anlagerichtlinien dem Prospekt vor.

Emittentin und Verwalterin der Anlagegruppe ist die AWI.

Statuten, Stiftungsreglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie die jeweils aktuellen Jahres- bzw. Quartalsberichte können bei der AWI kostenlos bezogen werden bzw. unter www.awi-anlagestiftung.ch heruntergeladen werden.

Als Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugelassen.

Die Anleger erwerben mit der Abgabe von Kapitalzusagen bzw. im Rahmen von Kapitalabrufen nennwertlose und nicht verurkundete Ansprüche an der Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure. Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und Erfolg der Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure beteiligt.

1. Die Anlageklasse Infrastruktur

Anlagen in Infrastruktur umfassen Investitionen in Einrichtungen, Sachanlagen und Dienstleistungen, welche für das Funktionieren der Gesellschaft erforderlich sind. Demnach stillt Infrastruktur in seinen verschiedenen Formen den gestellten Grundbedarf zum Funktionieren einer Gesellschaft. Charakteristisch für Realwerte sind deren Langlebigkeit mit hoher Cash-Flow-Visibilität, oft monopolähnliche Strukturen mit wenig Konkurrenz, regulierte Preise sowie deren Kapitalintensität.

Infrastruktur umfasst sowohl volkswirtschaftliche als auch soziale Einrichtungen. In diesem Kontext unterscheidet man grob zwischen fünf Sektoren:

- **Transport:** z. B. Bahnschienenetze, Brücken/Tunnel, Mautstrassen, Flughäfen, Seehäfen
- **Kommunikation und Digitalisierung:** z. B. Telekommunikationseinrichtungen wie Mobilfunknetze, Glasfaser, Datenzentren
- **Versorgung:** z. B. regulierte oder vertraglich vereinbarte Energie, Wasser, Abwasser und Energieübertragung und -verteilung
- **Energie und erneuerbare Energien:** z. B. Elektrizitätsgewinnung und -übertragung, traditionelle nicht auf erneuerbare Energie basierende Kraftwerke, erneuerbare Energien wie z. B. Solar- und Windparks, Wasserkraft, Biomasse und Energiespeicherung
- **Soziale Infrastruktur:** z. B. Spitäler, Schulen, Rettungsdienste, Freizeitparks, betreutes Wohnen oder Beherbergungsprojekte

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Infrastruktur um eine sich entwickelnde Anlageklasse handelt, bei der im Laufe der Zeit neue Vermögenswerte aus Sektoren und Teilsektoren einbezogen werden, die entweder auf dem technologischen Fortschritt, der Benutzerakzeptanz oder der Entwicklung von Vertragsstrukturen basieren, um sich an die Grundsätze des Infrastrukturinvestierens anzupassen.

Die Sektoren werden zusätzlich nach der wirtschaftlichen oder sozialen Notwendigkeit respektive nach der Preismacht unterteilt:

- **«Core»-Anlagen** haben gemeinsam, dass sie wesentliche langfristige Vermögenswerte sind, hohe Eintrittsbarrieren haben, von Inflationsverknüpfungen profitieren und eine stabile Geldschöpfung bieten. Core-Vermögenswerte sind oft stark reguliert und/oder aufgrund ihrer Notwendigkeit für eine funktionierende Gesellschaft monopolistisch oder oligopolistisch organisiert. Beispiele hierfür sind Versorgungseinrichtungen (Strom, Gas oder Wasser/Abwasser) oder andere wichtige Einrichtungen. Core ist der konservativste Anlagebereich und generiert tendenziell niedrigere Gesamtrenditen, aber hohe laufende Renditen. Die Cashflows sind sehr stabil und die Ertragsausschüttungen sind sehr gut vorhersehbar.
- **«Core Plus»-Anlagen** profitieren von denselben Schlüsselmerkmalen der Core-Anlagen, können aber auf der Nachfrageseite weniger wichtig sein, verfügen über weniger Eintrittsbarrieren, einen begrenzten oder verzögerten Inflationsschutz und ein gewisses Potenzial für weniger stabile Bargeldgenerierung. Beispiele hierfür sind erneuerbare Energiesysteme, nicht regulierte Flughäfen und Schiffshäfen usw., bei denen aufgrund von Schwankungen bei Solar- oder Windenergie, Flughafenverkehr oder Schiffsvolumen potenziell Schwankungen in der Leistung zu beobachten sind. Die Nachfrageseite unterliegt bei diesen Anlagen einem höheren Marktrisiko, aber angebotsseitig sind sie ähnlich abgesichert wie im «Core»-Bereich. Teilweise werden auch Core-Investitionen in aufstrebenden Märkten im Core Plus-Segment klassifiziert.
- **«Value-Add/Opportunitistic»-Anlagen** sind Anlagen, deren Kapitalflüsse schlechter planbar sind als bei Core Plus-Anlagen und bei denen es sich mehrheitlich um komplexere Anlagen handelt, die teilweise noch nicht vollendet sind. Dementsprechend werden die Kapitalflüsse zum Teil reinvestiert bis die Anlage finalisiert ist oder die Anlage kann mit grösseren regelmässigen Anlageinvestitionen verbunden sein. Die Erträge korrelieren hierbei häufig stärker mit der Gesamtmarktentwicklung. Opportunitistic-Anlagen sind immer noch im Entwicklungsstadium oder benötigen starke Kapitalinvestitionen. Die Risiko-Rendite-Profile ähneln eher denen eines typischen Private Equity-Investments.

	Core/Core Plus	Value-Add/Opportunitistic
Überblick	Defensive Sektoren mit stabilen Mittelflüssen und langfristigen Verträgen, häufig Brownfield-Investments	Vermögenswerte mit ähnlichen Wachstumschancen wie Private-Equity-Investments, häufig mit Greenfield-Entwicklungen
Üblicher Anlagentyp	PPP-Anlagen wie z. B. Brücken und Strassen sowie soziale Infrastruktur, Versorgungsunternehmen, erneuerbare Energie, Kommunikationseinrichtungen	Kommunikationseinrichtungen, Transporteinrichtungen wie Flughäfen und Schienennetze, soziale Infrastruktur, Stromerzeugung, Midstream-Einrichtungen im Energiebereich
Haltedauer	Lange Haltedauer von 7 Jahren oder länger (möglicherweise unbegrenzt bei offenen Investmentfonds)	Haltedauer von 3 bis 7 Jahren Häufig Verkauf an Core Infrastructure oder andere Strategien
Voraussichtliche Erträge	Jährliche Erträge ab einer frühen Phase der Fondslaufzeit	Unterschiedliche Ertragsprofile

Im Lebenszyklus einer Anlage unterscheidet man zwischen zwei Phasen:

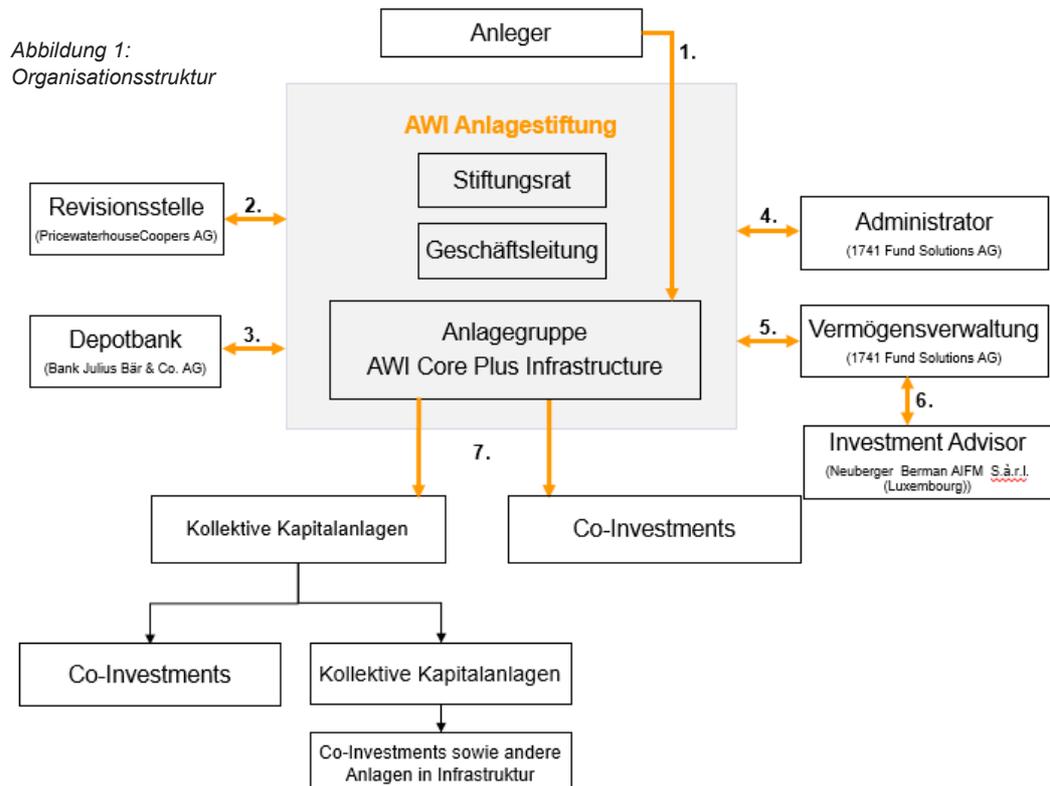
- Greenfield (Infrastrukturanlagen in der Erstellungs-, Entwicklungs- oder Bauphase, in der Regel ohne laufende Erträge)
- Brownfield (bestehende operative Infrastruktur mit laufenden Erträgen, Bedarf u. a. für Erneuerungs- und/oder Erweiterungsinvestitionen)

In der Regel werden Core- und Core Plus-Assets für moderatere Verbesserungen an «Brownfield»-Assets sorgen, während Value-Add-Assets häufig erhebliche Verbesserungen an bestehender Infrastruktur vornehmen oder neue «Greenfield»-Projekte entwickeln. Über die gesamte Lebensdauer eines Infrastrukturvermögens kann jeder Vermögenswert von Value-Added zu Core Plus oder Core Asset wechseln, wenn sich sein Risiko-Rendite-Profil ändert. Dadurch wird es möglich, dass ein Vermögenswert sowohl eine überzeugende Gesamrendite als auch einen erheblichen Ertrag im Laufe der Zeit liefern kann.

2. Anleger und Organisation

2.1. Struktur der Anlagegruppe und involvierte Parteien

Die Organisationsstruktur ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt:



1. Erwerb von Ansprüchen
2. Prüfungsvertrag
3. Depotbankvertrag
4. Administrationsvertrag
5. Vermögensverwaltungsvertrag
6. Auswahl, Vorschlag der Anlagen zur Portfoliokonstruktion im Rahmen der Anlagerichtlinien sowie Berichterstattung über Performance und Risikolage des Portfolios
7. Anlagen: Die Anlagen in Infrastrukturen erfolgen indirekt über kollektive Kapitalanlagen sowie direkt über Co-Investments

Die Geschäftsleitung der AWI kontrolliert die Einhaltung der Anlagerichtlinien, wobei sie diese Kontrollaufgabe teilweise an Dritte delegieren kann. Die Geschäftsleitung der AWI erhält am Ende jedes Quartals einen detaillierten Bericht vom Vermögensverwalter zur Entwicklung der Anlagen und zur Einhaltung der Anlagerichtlinien.

Bei Unstimmigkeiten oder festgestellten Verstößen werden sowohl der AWI Stiftungsrat als auch die Revisionsstelle umgehend von der Geschäftsleitung der AWI informiert, um die notwendigen Massnahmen treffen zu können.

Die AWI hat die Kontrolle über die Anlagegruppe, da sie die Verträge mit den ausgewählten Dienstleistern jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen kann.

2.2. Anleger

Gemäss Artikel 5 der AWI Statuten werden einzig in der Schweiz domizilierte, steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als Anleger zugelassen.

2.3. Verwalter der Anlagegruppe

Die AWI nimmt die Verwaltung der Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure wahr. Der AWI Stiftungsrat legt die Anlagerichtlinien fest. Die AWI hat das Recht, im Rahmen von Statuten und Stiftungsreglement, gewisse Rechte und Pflichten per schriftlichen Vertrag an geeignete Drittparteien zu delegieren.

2.4. Geschäftsleitung

Im Rahmen der Verwaltung der Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure ist die Geschäftsleitung der AWI insbesondere verantwortlich für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen. Die Geschäftsleitung untersteht der Weisung des AWI Stiftungsrates und erstattet ihm regelmässig, bei aussergewöhnlichen Umständen umgehend, Bericht.

2.5. Vermögensverwalter

1741 Fund Solutions AG mit Sitz in Burggraben 16, 9000 St. Gallen ist für die Umsetzung der Anlagestrategie und Einhaltung der Anlagerichtlinien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Prospektes verantwortlich. Insbesondere ist sie für die Due Diligence und die Überwachung der Investitionen, sowie für die Portfoliozusammensetzung der Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure verantwortlich und fällt die Anlageentscheide. 1741 Fund Solutions AG erstattet am Ende jedes Quartals, in dringenden Fällen umgehend, Bericht an die Geschäftsleitung der AWI und gibt detailliert Auskunft über die Entwicklung der einzelnen Investitionen.

1741 Fund Solutions AG ist eine von der FINMA regulierte Fondsleitungsgesellschaft und Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen mit Sitz in St. Gallen. In diesem Zusammenhang ist 1741 Fund Solutions AG verpflichtet, die aktive Vermögensverwaltung durch unabhängige interne Kontrollfunktionen, gemäss dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, zu überwachen. Die vom Portfolio Management unabhängige Abteilung «Risk & Compliance» der 1741 Fund Solutions AG überprüft die Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie Verschiebungen der Risiken, berichtet am Ende jedes Quartals an die Geschäftsleitung der AWI und leitet bei Bedarf in Absprache mit dem AWI Stiftungsrat korrigierende Massnahmen ein.

2.6. Investment Advisor

Neuberger Berman AIFM S. à r.l. mit Sitz in 9, rue du Laboratoire L - 1911 Luxembourg, eine Tochtergesellschaft der Neuberger Berman Group LLC in New York (nachfolgend zusammen «Neuberger Berman» genannt), berät die 1741 Fund Solutions AG bezüglich den Portfolio Management-Themen. Die Gesellschaft ist in Luxemburg durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) zugelassen und reguliert.

Neuberger Berman ist ein privater, unabhängiger Anlageverwalter, der sich im Arbeitnehmerhand befindet, der eine Reihe von Aktien-, Obligationen-, Privatmarkt- und Hedge-Fonds-Strategien im Auftrag von Institutionen, Beratern und Privatanlegern weltweit verwaltet.

Der Vermögensverwalter wird von mehr als 240 Experten innerhalb der Neuberger Berman Private Markets-Plattform beraten. Neuberger Berman verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Infrastrukturanlagen und investiert seit 2009 in diese Anlageklasse.

Neuberger Berman wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die gruppeninterne Avoidance Richtlinie (in der jeweils gültigen Fassung) auf die Auswahl und das Halten von Anlagen für die Anlagegruppe anzuwenden. Die gruppeninterne Markets Avoidance Richtlinie wird Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

	Core/Core Plus	Value-Add/Oppportunistic
Due-Diligence-Fokus von Neuberger Berman	Stabilität der Anlagen, Vertragsdetails, Robustheit von Kontrahenten	Wachstumspotenzial, Qualität der Managementteams, Eintrittsbarrieren & Schutzmechanismen
Überwachungsfokus von Neuberger Berman i.V.m. der Anlageklasse	Stabilität der Mittelflüsse, Expansionsentscheidungen, Entscheidungen über Kapitalstruktur	Umsetzung von Wachstumsplänen, M&A-Gelegenheiten, Positionierung der Anlage zur Optimierung des Exits

2.7. Administrator

1741 Fund Solutions AG mit Sitz in Burggraben 16, 9000 St. Gallen ist Administrator dieser Anlagegruppe. Neben der Nettoinventarberechnung und -kontrolle sowie der Buchführung der Anlagegruppe, ist der Administrator u.a. auch für Compliance-Dienstleistungen und für die Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen von Ansprüchen zuständig.

2.8. Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co AG mit Sitz in Bahnhofstrasse 36, 8010 Zürich.

2.9. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist PricewaterhouseCoopers AG (PwC), mit Sitz in Birchstrasse 160, 8050 Zürich gewählt. Ihre Aufgaben richten sich nach Art. 10 ASV.

3. Anlagerichtlinien

3.1. Anlagestrategie

Die Anlagegruppe strebt die Erzielung attraktiver risikobereinigter Kapitalrenditen (sowohl durch Erträge als auch durch langfristige Kapitalgewinne) durch Investitionen in ein globales Portfolio substanzstarker kollektiver Infrastrukturkapitalanlagen und Co-Investitionen an.

Die Anlagegruppe investiert direkt oder indirekt in drei strategische Sub-Anlageklassen: (i) Core; (ii) Core Plus; und (iii) Value-Add/Oppportunistic.

Als Grundlage für die Umsetzung der Anlagestrategie dient eine breite Diversifikation des Portfolios, um ein ausgewogenes Risiko-Rendite-Profil zu erreichen. Das Vermögen der Anlagegruppe soll während der Portfolioaufbauphase (die vier Jahre nach Lancierung dauert) diversifiziert werden. Da ein Teil der anfänglichen Investitionen aus Portfolios von Vermögenswerten oder aus Primär- oder Sekundärinvestments bestehen kann, wird das zugrunde liegende Portfolio daher eine noch grössere Anzahl zugrunde liegender Einzelanlagen enthalten. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Versuch, Überdiversifizierung, Schwächung und unverhältnismässige Administrationskosten zu vermeiden. Aufgrund der «Evergreen»-Natur von AWI Core Plus Infrastructure wird die anfängliche Allokation bei Erreichung der Grunddiversifikation schrittweise, analog zur Grösse der Anlagegruppe mit weiteren kollektiven Kapitalanlagen und Co-Investments – mit der gleichen Disziplin wie in der Aufbauphase – ausgebaut.

Die geographische Diversifikation ist ein weiterer wesentlicher Pfeiler, um länderspezifische ökonomische Abhängigkeiten und Währungsrisiken zu vermeiden. Die Anlagegruppe beabsichtigt, einen wesentlichen Teil des gezeichneten Kapitals in kollektive Kapitalanlagen und Co-Investments mit Ausrichtung auf Nordamerika und Europa zu investieren. Damit werden die grössten Infrastruktur-Märkte abgedeckt. AWI Core Plus Infrastructure beabsichtigt, das gezeichnete Kapital direkt oder indirekt vorwiegend in OECD-Ländern zu investieren.

In Bezug auf die Strategie wird zwischen Core-, Core Plus- und Value-Add/Oppportunistic-Ansätzen unterschieden. Je nach Reifegrad unterscheidet man weiterhin zwischen Brownfield (bestehende Investitionsprojekte) und Greenfield (neu zu errichtende Investitionsprojekte). Sektorenschwerpunkte (Digitalisierung, Energiewende, Urbanisierung, Lieferketten und Logistik) sind weitere Differenzierungskriterien. Die auszuwählenden Co-Investments und kollektive Kapitalanlagen werden während der Aufbauphase in bestehende und auszubauende Infrastrukturprojekte investieren. Ein weiterer Teil des Portfolios kann in Value-Add-Strategien investiert werden. Die Kontinuität der Ausschüttungen kann dabei vor allem durch klassische Infrastrukturprojekte gewährleistet werden, die essenzielle Grundbedürfnisse wie beispielsweise die Strom- und Wasserversorgung abdecken. Diese finden sich bekanntermassen im Core-Bereich und aufgrund der Marktgegebenheiten zum Teil auch im Core Plus-Bereich. Die Anlagegruppe beabsichtigt, die Mehrheit ihres Exposures in diesen Bereichen aufzuweisen und keine sektoriellen Schwerpunkte zu setzen, sondern einen ausgewogenen Mix abzubilden.

3.2. Referenzwährung

Die Referenzwährung der Anlagegruppe ist der US-Dollar. Allfällige Fremdwährungsrisiken aufgrund von Investitionen in Infrastrukturanlagen, die in einer anderen Referenzwährung denominiert sind, werden auf Stufe der Anlagegruppe nicht abgesichert.

3.3. Anlagebeschränkungen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf das Gesamtvermögen der Anlagegruppe:

1. Regionale Zielallokation: Überwiegend in entwickelten Ländern, welche Mitglieder der OECD sind.
 - Europa (überwiegend Westeuropa inkl. Grossbritannien): 20-50%
 - Nordamerika (überwiegend USA und Kanada): 40-70%
 - Rest der Welt (überwiegend andere OECD-Länder): 0-20%
 2. Zielallokation nach Sektoren:
 - Kommunikation und Digitalisierung: 10-50%
 - Energie und erneuerbare Energien: 10-50%
 - Transport: 0-40%
 - Versorgung: 0-40%
 - Soziale Infrastruktur: 0-30%
 - Midstream (Energiespeicherung und –Transport über Pipelines): 0-30%
 3. Zielallokation nach der wirtschaftlichen oder sozialen Notwendigkeit respektive nach der Preismacht:
 - Core Plus Anlagen: 40-80%
 - Core Anlagen: 0-40%
 - Value Add Anlagen: 0-40%
 4. Zielallokation nach Reifegrad:
 - Brownfield: 60-100%
 - Greenfield: 0-40%
 5. Zielallokation auf Stufe der Anlagegruppe: Vorwiegend Aktien- und aktienähnliche Anlagen (z.B. Aktien, Beteiligungen, Mezzanine-Kapital, usw.):
 - Kollektive Kapitalanlagen: 70-100%
 - Direkte Co-Investments: 0-30%
 6. Investitionen in kollektive Kapitalanlagen desselben Managers sind bis 100% zulässig. Die Anlagegruppe kann Anlagen in einer von mehreren vom Investment Advisor oder von einem Mitglied der Neuberger Berman Group verwalteten oder beratenen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die eine Infrastruktur-Anlagestrategie verfolgen. Ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Anlagegruppe kann jederzeit in von Neuberger Berman verwaltete kollektive Kapitalanlagen investiert werden.
 7. Eine Investition in eine einzelne kollektive Kapitalanlage ist unter den Bedingungen von Art. 30 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV) zulässig.
 8. Eine Investition in ein einzelnes Co-investment ist bis zu maximal 10% zulässig.
 9. Investitionen in börsengehandelte Anlagen sind bis zu maximal 10% zulässig, ungeachtet etwaiger obligatorischer Haltefristen, die sich aus Vermögenswerten ergeben, die über einen Börsengang veräussert wurden.
 10. Derivate können zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden.
 11. Jede Investition muss in Übereinstimmung mit den SVVK-ASIR-Empfehlungen zum Ausschluss (<https://svvk-asir.ch>) erfolgen.
 12. Die kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme ist zulässig. Der systematische und langfristige Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Anlagegruppe sowie auf Ebene von kollektiven Kapitalanlagen und Co-Investments ist untersagt. Die unterliegenden Infrastruktureinrichtungen dürfen mit Fremdkapital finanziert werden.
 13. Die Investitionen sind auf den ursprünglich von der Anlagegruppe zugesagten Betrag limitiert. Investitionen mit einer Nachschusspflicht für die Anlagegruppe oder deren Anleger sind nicht zulässig.
- A. Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements können liquide Mittel in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von Geldmarktanlagen oder Einlagen bei Banken (Festgelder) sowie Anlagen in Beteiligungsgesellschaften, die in Geldmarktpapiere investieren, typischerweise mit einer an einen Geldmarktsatz gebundenen Verzinsung gehalten werden. Das Rating des Schuldners muss

mindestens A-1 (S&P), P-1 (Moody's) oder F1 (Fitch) betragen. Das Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft werden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

B. Aufbauphase:

- Während einer Aufbauphase von maximal vier Jahren, beginnend mit dem ersten Kapitalabruf durch die Anlagegruppe, darf von den Ziffern 1 – 6, 8 und 9 abgewichen werden.

4. Due Diligence

4.1. Due Diligence auf Stufe Vermögensverwalter

Die Entscheide für Investitionen werden auf Basis eines bewährten, strukturierten und dokumentierten Investitionsprozesses gefällt (Due Diligence Prozess). Dabei finden qualitative wie auch quantitative Faktoren Berücksichtigung. Es werden insbesondere finanzielle, betriebswirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und technische sowie mit ESG im Zusammenhang stehende Aspekte geprüft. Die Durchführung der Due Diligence obliegt der 1741 Fund Solutions AG, welche externe Spezialisten in diesen Prozess involvieren kann.

4.2. Due Diligence auf Stufe Investment Advisor

Bevor er Anlageempfehlungen gibt, wird der Investment Advisor eine Due Diligence durchführen, die er unter Berücksichtigung der für jede Anlage geltenden Tatsachen und Umstände für angemessen und geeignet hält. Der Investment Advisor muss unter Umständen wichtige und komplexe geschäftliche, finanzielle, steuerliche, buchhalterische, ökologische und rechtliche Fragen beurteilen. Der Investment Advisor kann Anlagen auf der Grundlage von Informationen und Daten auswählen, die die Emittenten dieser Wertpapiere bei verschiedenen Aufsichtsbehörden eingereicht haben oder die dem Investment Advisor von den Emittenten der Wertpapiere und sonstigen Instrumente oder über andere Quellen als den Emittenten direkt zur Verfügung gestellt werden. Externe Berater, Rechtsberater, Buchhalter und Investmentbanken können je nach Art der Anlage in unterschiedlichem Ausmass in den Due-Diligence-Prozess eingebunden werden.

5. Berücksichtigung ESG

Der Investment Advisor integriert ESG-Faktoren in seinen Anlageempfehlungsprozess und Anlageteams berücksichtigen ESG-Faktoren im Rahmen einer rigorosen Due Diligence und eines laufenden Portfoliomanagements. Daher sind die Anlageteams dafür verantwortlich, ESG-Themen zu analysieren und in den Anlageempfehlungsprozess zu integrieren. Wesentliche ESG-Merkmale (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) ein wichtiger Treiber für langfristige Anlageerträge sind, da sie sowohl Chancen bieten als auch Risiken mindern.

Der spezifische Ansatz des Investment Advisors zur ESG-Integration in Bezug auf ein Portfolio hängt von mehreren Faktoren ab, darunter (i) die Ziele der Portfoliostrategie, (ii) die von diesem Portfolio gehaltenen Vermögenswerte, (iii) der Anlagehorizont, (iv) spezifische vom Investment Advisor durchgeführte Analysen, (v) eine Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Portfolios und (vi) der gesamte Anlageprozess.

Die Private Markets-Gruppe des Investment Advisors nimmt an der jährlichen GRESB Infrastructure-Benchmark-Umfrage teil. Das GRESB Infrastructure Asset Assessment (das «Assessment») beurteilt die ESG-Leistung auf der Anlagenebene für Betreiber von Infrastrukturanlagen, Fondsmanagers und Anleger, die direkt in Infrastruktur investieren. Das Assessment bietet qualitativ hochwertige ESG-Daten und fortschrittliche Analysetools, um die ESG-Performance mit den Mitbewerbern in der Branche zu vergleichen und um kontinuierliche Prozessverbesserungen in den angeschlossenen Private Markets Infrastructure-Programmen des Investment Advisors sicherzustellen.

Die Neuberger Berman ESG-Policy ist auf der Website von Neuberger Berman <http://www.nb.com/esg> verfügbar.

6. Ansprüche

6.1. Ausgabe von Ansprüchen

Der Erwerb von Ansprüchen erfolgt im Zug der Emission von neuen Ansprüchen durch die Stiftung durch Kapitalabrufe. Dabei erfolgt die Ausgabe nach Festlegung durch die Anlagestiftung (Ausgabetermin). Die Kapitalabrufe und die dazugehörige Ausgabe von Ansprüchen erfolgt üblicherweise in mehreren Tranchen, wobei die Geschäftsleitung nach Rücksprache mit dem Vermögensverwalter die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Mindestzeichnung, die Zuteilungsmethode, den Zeitpunkt der Ausgabe und das Abschluss- sowie Valutadatum je nach beabsichtigter Verwendung der Mittel bestimmt.

Die Zahlungsfrist für Kapitalabrufe beträgt 10 Kalendertage. Eine fristgerechte Überweisung des abgerufenen Betrages ist durch den Anleger sicherzustellen, da sich ein Zahlungsverzug zum Nachteil der Anlagegruppe und der anderen Anleger auswirken kann. Säumige Anleger werden von der Geschäftsführung/Stiftung abgemahnt. Im Interesse der Anlagegruppe behält sich die Geschäftsführung/Stiftung weitere Schritte vor, um gegen säumige Anleger vorzugehen. Die Massnahmen können so weit gehen, dass die Ansprüche des säumigen Anlegers mit einem Abschlag zwangsweise zurückgenommen werden und/oder, inklusive allfälliger offener weiterer Kapitalzusagen, an andere Anleger übertragen werden.

Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Kapitalzusage sind in diesem Prospekt, im Stiftungsreglement sowie einem separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelt. Die Kapitalzusage eines Anlegers gegenüber der Anlagegruppe lautet auf einen festen Betrag und ist von unwiderruflicher Natur. Die Kapitalzusage stellt ein vorbehaltloses Zahlungsverprechen dar, den auf Verlangen der AWI Anlagestiftung im Rahmen eines Kapitalabrufs abgerufenen Betrag zu liberieren.

Die Anlagegruppe darf sich nicht überverpflichten. Eine Verpflichtung zur Leistung zusätzlicher Kapitaleinlagen über die vereinbarte Kapitalzusage hinaus ist gemäss Art. 26 und 30 ASV nicht zulässig.

Bis die Anlagegruppe ihren Nettoinventarwert ermittelt hat, was voraussichtlich am letzten Geschäftstag des ersten Kalendermonats, nachdem die Anlagegruppe Kapitalbindung angenommen und mit den Anlagegeschäften begonnen hat, stattfinden wird, muss der Zeichnungspreis je Anspruch (für jede Anspruchsklasse) den jeweiligen Anlegern spätestens 10 Geschäftstage vor dem Datum der Annahme ihrer Zeichnungen mitgeteilt werden. Danach entspricht der Zeichnungspreis je Anspruch (für jede

Anspruchsklasse) dem Nettoinventarwert je Anspruch der betreffenden Anspruchsklasse am letzten Bewertungstag.

Aufträge zur Zeichnung von Ansprüchen müssen schriftlich bis spätestens zum Zeitpunkt gemäss der im separaten Vertrag über die Kapitalzusage geregelten Zeichnungsfrist bei der Geschäftsleitung eintreffen. Zeichnungen, die nach diesem Stichtag bei der Geschäftsleitung eintreffen, werden automatisch für das nächste Zeichnungsfenster (Zeichnungsperiode) berücksichtigt.

6.2. Ausgabepreis

Kapitalabrufe werden zum aktuellen Nettoinventarwert abgerechnet. Zusätzlich kann eine Ausgabekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben werden. Die aktuell gültige Ausgabekommission ist im Gebührenreglement der AWI Anlagestiftung publiziert, welches unter www.awi-anlagestiftung.ch einsehbar ist.

Die Abrechnung der Zeichnung erfolgt zum Ausgabetermin.

6.3. Rücknahme von Ansprüchen

Vor dem vierten Jahrestag des Erstausgabedatums der Anlagegruppe können Rücknahmeforderungen von Anlegern weder ganz noch teilweise eingereicht werden.

Nach dem vierten Jahrestag des Erstausgabedatums erfolgt die teilweise oder vollständige Rücknahme von Ansprüchen zum Ende jedes Kalenderquartals (jeweils ein Rücknahmetag) unter Einhaltung einer Vorankündigungsfrist von 120 Kalendertagen. Rücknahmebegehren müssen der Geschäftsleitung schriftlich mitgeteilt werden. Mitteilungen, welche nach dem Rücknahmeterminein bei der Geschäftsleitung eintreffen, beziehen sich automatisch auf den nächstfolgenden Rücknahmeterminein.

6.4. Beschränkungen bei der Rücknahme von Ansprüchen

Die Anlagegruppe ist nicht verpflichtet, Vermögenswerte zur Erfüllung der Rücknahme von Ansprüchen zu veräussern, sie kann sich jedoch dazu entscheiden. Rücknahmen können erfüllt werden durch: (i) neue Anlegerverpflichtungen; (ii) Barmittel aus zugrundeliegenden Anlagen; und/oder (iii) andere Barquellen, die der Anlagegruppe zur Verfügung stehen können.

Die Rücknahme von Ansprüchen unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Max. 5 % des Nettoinventarwerts pro Rücknahmeterminein. Proportionale Kürzungen aufgrund von Liquiditätsengpässen sind möglich. Nicht bediente Rückgaben werden auf das Folgequartal übertragen.
- Bei Vorliegen ausserordentlicher Marktverhältnisse kann die Rücknahme von Ansprüchen weiter beschränkt werden und bis zu 2 Jahren aufgeschoben werden. Die Anleger werden über einen solchen Beschluss umgehend informiert.

6.5. Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis von Ansprüchen entspricht dem zum Rückgabetermin verfügbaren Nettoinventarwert. Zusätzlich kann eine Rücknahmekommission zu Gunsten der Anlagegruppe erhoben werden. Die aktuell gültige Rücknahmekommission ist im Gebührenreglement der AWI Anlagestiftung publiziert, welches unter www.awi-anlagestiftung.ch einsehbar ist.

Bei einer valutagerechten Weiterplatzierung der Ansprüche entfallen die Rücknahmekommission und die weiteren Beschränkungen gemäss Kapitel 6.4.

Die Rücknahmekommission auf Ansprüche, welche der Anleger seit mindestens 10 Jahren hält, entfällt.

Die Abrechnung der Rücknahmen erfolgt 3 Bankwerktage nachdem der für die Rücknahme relevante Nettoinventarwert berechnet und publiziert wurde.

6.6. Zession und Weiterplatzierung

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Zession von Ansprüchen unter den Anlegern (d. h. Übertragung von einem Anleger an einen anderen Anleger) ist in begründeten Einzelfällen und unter der Voraussetzung einer vorgängigen Zustimmung durch die Geschäftsleitung erlaubt.

Die Geschäftsleitung kann auf schriftliches Gesuch eines Anlegers dessen verbindliche Kapitalzusagen zu Gunsten der Anlagegruppe einem oder mehreren anderen bisherigen oder potenziellen Anlegern zur Übernahme anbieten (Weiterplatzierung).

6.7. Sacheinlagen

Der Erwerb von Ansprüchen gegen Sacheinlage ist nicht zulässig.

7. Ausschüttung der Erträge

Die Anlagegruppe schüttet Erträge grundsätzlich einmal jährlich an die Anleger aus. Ertragsausschüttungen sind ebenfalls unterjährig möglich. Ohne die ausdrückliche Wahl, an einer ausschüttenden Anspruchsklasse teilzunehmen, nimmt jeder Anleger automatisch an einer thesaurierenden Anspruchsklasse teil (in Bezug auf den AWI-Stiftungsrat, der die Anlagegruppe auffordert, einen Betrag in Höhe des Betrages zu reinvestieren, der ansonsten an den betreffenden Anleger ausgeschüttet worden wäre).

Erlöse aus Rückzahlungen oder aus dem Verkauf einzelner kollektiven Kapitalanlagen werden von der Anlagegruppe in der Regel reinvestiert oder zur Bedienung von Rücknahmen verwendet. Allfällige an die AWI Anlagestiftung ausgeschüttete Nettogewinne aus dem Verkauf von Infrastruktureinrichtungen durch die kollektiven Kapitalanlagen und/oder Co-Investments kann die AWI Anlagestiftung ebenfalls an ihre Anleger ausschütten.

8. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anspruchs ist der um die Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe verminderte konsolidierte Wert der Vermögenswerte, die von der Anlagegruppe gehalten werden, dividiert durch die Anzahl der Ansprüche.

Der Nettoinventarwert der Anlagegruppe wird für die Publikationsstichtage (Quartalsende) und den Bilanzstichtag ermittelt und publiziert. Ausserordentliche Bewertungen im besten Interesse der Anleger, z. B. im Rahmen von Kapitalabrufen oder für Neuzeichnungen oder Ausschüttungen, sind jederzeit möglich. Das

Nettoinventarwert pro Anspruch sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf der Internetseite der AWI spätestens 4 Monate nach Quartalsende publiziert.

Basis der Wertermittlung von nicht-börsenkotierten Infrastrukturanlagen und Co-Investments bilden die jeweils zuletzt von den kollektiven Kapitalanlagen bzw. deren Fondsmanager oder von den Leitungsorganen der Co-Investments erstellten Berichte. Diese Bewertungsgrundlagen müssen mindestens einmal pro Kalenderjahr durch den Administrator aktualisiert bzw. verifiziert werden, wobei dies nicht gezwungenermaßen zum Bilanzstichtag zu erfolgen hat, d. h. die Bewertung zum Bilanzstichtag kann auf Bewertungsunterlagen früherer Perioden erfolgen. Sofern für einen Bewertungstermin, insbesondere bei ausserordentlichen Bewertungen, keine aktualisierte Bewertungsgutachten vorliegen, werden die betroffenen Anlagen zum letztmalig ermittelten Wert (unter Berücksichtigung seither erfolgter Cash-Flows) bewertet. Die Bewertung von kollektiven Kapitalanlagen basiert auf dem letztverfügbaren Net Asset Value (NAV). Für die Bewertung von Co-Investments werden allgemein anerkannte Bewertungsmethoden, zum Beispiel die letzte Finanzierung, Multiple-Analysen, DCF-Methode und Drittbewertungen sowie Marktpreise, verwendet.

Basis der Wertermittlung für Anlageinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, bilden die Marktpreise.

9. Anspruchsklassen

Der AWI Stiftungsrat kann nach eigenem Ermessen separate Anspruchsklassen bilden. Diese Klassen können unterschiedlichen Bedingungen unterliegen, darunter der Ausschüttungs- bzw. der Thesaurierungspolitik sowie Gebühren- und Kostenmerkmale.

10. Gebührenstruktur

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der Rendite.

10.1. Managementgebühren

Die Managementgebühren fallen auf der Ebene der Anlagegruppe an. Die Gebühr wird quartalsweise, basierend auf dem Nettoinventarwert der Anlagegruppe berechnet. Der maximale jährliche Satz der Managementvergütung, der den Anlegern der Anlagegruppe belastet werden kann, beträgt 3 %. Dieser maximale jährliche Satz der Verwaltungsgebühr umfasst die Gebühren, die von der AWI (als Verwalter der Anlagegruppe), der 1741 Fund Solutions AG (als Vermögensverwalter der Anlagegruppe) und Neuberger Berman (als Investment Advisor der Anlagegruppe) erhoben werden.

Die aktuell gültigen Managementgebühren sind im Gebührenreglement der AWI Anlagestiftung publiziert, welches unter www.awi-anlagestiftung.ch einsehbar ist.

10.2. Performancegebühren

Auf Ebene der Anlagegruppe wird keine direkte erfolgsabhängige Gebühr erhoben.

10.3. Kosten im Zusammenhang mit den eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen

Neben den vorgehend aufgeführten Gebühren und Kosten, die auf Stufe der Anlagegruppe entstehen, können zusätzliche Kosten (z.B. Vermögensverwaltungsgebühren oder erfolgsabhängige Gebühren), weitere Gebühren und Steuern in den unterliegenden Investments bzw. den eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen in Infrastruktur anfallen. Diese Kosten, Gebühren und Steuern sind von Fall zu Fall unterschiedlich und sind in den einschlägigen Dokumenten der eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen ersichtlich.

Soweit die Allokation der Anlagegruppe teilweise oder vollständig einer kollektiven Kapitalanlage zugeordnet ist, die von Neuberger Berman oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet oder gesponsert oder kontrolliert wird, werden für die Anlagen der Anlagegruppe keine Vermögensverwaltungsgebühren auf Ebene dieser kollektiven Kapitalanlagen erhoben.

10.4. Kosten im Zusammenhang mit den eingesetzten Co-Investments

Auf Ebene der eingesetzten Co-Investments können zusätzliche Kosten (wie z. B. Managementgebühren oder performanceabhängige Gebühren), weitere Aufwendungen und Steuern anfallen. Diese Kosten, Aufwendungen und Steuern sind von Fall zu Fall unterschiedlich.

Auf Ebene der eingesetzten Co-Investments können zusätzliche Kosten und Aufwendungen für die Prüfung, die Strukturierung, die Auswahl und die Bewertung anfallen. Diese Kosten und Aufwendungen werden durch Dritte in Rechnung gestellt, selbst wenn eine Anlage schlussendlich nicht zustande gekommen ist (z. B. Kosten für Due Diligence inklusive Reisekosten, Bewertung, Steuerberatung, Rechtsberatung, technische oder kommerzielle Beratung und staatliche Gebühren). Diese Kosten und Aufwendungen werden von der Anlagegruppe getragen und führen zu einer Verminderung der Rendite auf den Ansprüchen der Anlagegruppe.

10.5. Weitere Kosten und Aufwendungen

Neben den vorgängig aufgeführten Kosten werden Zusatzaufwendungen für externe Revision, Administration und Depotgebühren sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Anlagegruppe entstehen, verrechnet.

Darüber hinaus können auf Ebene der direkt oder indirekt von der Anlagegruppe getätigten Anlagen zusätzliche Kosten, Aufwendungen und Steuern anfallen. Diese Kosten und Aufwendungen werden von der Anlagegruppe getragen und führen zu einer Verminderung der Rendite auf den Ansprüchen der Anlagegruppe.

Die vollständigen Kosten (TER OAK), einschliesslich der auf Ebene der unterliegenden kollektiven Kapitalanlagen erhobenen Kosten, werden im Jahresbericht der AWI Anlagestiftung ausgewiesen.

11. Information der Anleger

Die AWI wird im Rahmen von quartalsweisen Factsheets über die Entwicklung der Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure informieren. Weitere wichtige Anlegerinformationen wie das Stiftungsreglement, Anlagerichtlinien und Quartalsberichte sind auf der Webseite der AWI einsehbar.

Darüber hinaus veröffentlicht die AWI innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht. Dieser enthält Informationen zum Geschäftsgang und zu der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung.

12. Risikohinweise

Die Anlage in Ansprüche der Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu welchem Preis Ansprüche zurückgegeben werden können, hängt im Wesentlichen davon ab, wie sich die Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure in der Zukunft wertmässig entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Anlagegruppenvermögens besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des von ihm angelegten Kapitals.

Im Einzelnen bestehen unter anderem die folgenden Risiken:

Risiken aufgrund der Natur von Infrastrukturanlagen

Nicht-börsennotierte Investitionen in Infrastruktur weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Investitionen, wie beispielsweise bei börsennotierten Wertpapieren, nicht in gleicher Weise bestehen. Anlagen in Infrastruktur sind oft illiquide und langfristig sowie mit sonstigen operativen, regulatorischen und finanziellen Risiken verbunden, weshalb eine Prognose der künftigen Wertentwicklung häufig mit Unsicherheiten belastet ist, anders als bei anderen Investitionen. Kollektive Kapitalanlagen oder Co-Investments können einen grossen oder totalen Verlust erleiden.

Liquiditätsrisiken

Die erworbenen kollektiven Kapitalanlagen und Co-Investments sind in aller Regel illiquide, weil sie nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräusserung folglich nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Aufgrund der Langfristigkeit der Anlage muss davon ausgegangen werden, dass Verwertung der Vermögenswerte ab dem Erwerbsdatum mindestens 5 Jahre (und voraussichtlich erheblich länger) dauert, was die Liquidität beeinträchtigt und zu einer Verzögerung bei der positiven Wertentwicklung führen kann.

Ausgabe- und Rücknahmerisiken

Die Anlagegruppe kann während ihrer Laufzeit sowohl neue Ansprüche ausgeben als auch bestehende zurücknehmen. Vorbehalten bleibt ein Rücknahmeverbot während der Aufbauphase. Die Ausgabe und/oder Rücknahme kann dazu führen, dass Investitionen abgestossen werden müssen, wobei dies zu einer oder mehreren der folgenden Konsequenzen führen kann:

- Veränderung des Investitionsgrades und eine Änderung des Risiko-Rendite-Profiles;
- Veränderung der prozentualen Allokation der Anlagen und unter Umständen eine vorübergehende Verletzung der Anlagerichtlinien;
- kurzfristige Inanspruchnahme von Krediten; und
- Liquidation von illiquiden und langfristigen Anlagen, die unter Umständen nur zu einem substantiellen Preisabschlag (bis hin zum Totalverlust) zum zuletzt rapportierten Wert möglich ist, mit der entsprechenden Konsequenz auf den Nettoinventarwert der Anlagegruppe.

Risiko von Interessenkonflikten

Die Anlagegruppe kann in kollektiven Kapitalanlagen investieren, die von Neuberger Berman oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet, gesponsert oder kontrolliert werden oder mit Neuberger Berman oder ihren verbundenen Unternehmen verbunden sind. In Verbindung mit diesen Anlagen kann die Anlagegruppe Gebühren für diese Anlagen direkt oder indirekt zahlen, und kein Teil der Gebühren, die ansonsten von der Anlagegruppe zu zahlen sind, wird mit den im Zusammenhang mit diesen Anlagen zahlbaren Gebühren verrechnet. Der Anlagegruppe wird keine Verdoppelung der Managementgebühren, Gewinnbeteiligung oder Performancegebühren in Bezug auf diese Anlagen berechnet, die Anlagegruppe wäre jedoch für ihre anteilige Zuteilung von Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Anlage in von Neuberger Berman oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltete oder gesponserte oder kontrollierte kollektiven Kapitalanlagen verantwortlich. Unter diesen Umständen sowie unter anderen Umständen, unter denen Neuberger Berman Gebühren oder andere Vergütungen in irgendeiner Form für die Erbringung von Dienstleistungen erhält, ist keine Buchhaltung oder Rückzahlung an die Anlagegruppe erforderlich.

Risiken als Finanzinvestor

Die Anlagegruppe tritt gegenüber den kollektiven Kapitalanlagen oder im Rahmen von Co-Investments als reiner Finanzinvestor auf. Sie tätigt neben Co-Investments (eine einzelne Infrastrukturanlage) auch indirekte Investitionen, indem sie sich an anderen kollektiven Kapitalanlagen beteiligt, die ihrerseits in Infrastrukturanlagen investieren. Die Anlagegruppe wird keinen Einfluss darauf nehmen, in welche Infrastrukturanlagen die kollektiven Kapitalanlagen investieren. Möglicherweise unterstehen diese kollektiven Kapitalanlagen keiner staatlichen Aufsicht und verfolgen nicht exakt dieselben Anlagegrundsätze wie die Anlagegruppe.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Ansprüche muss sich der Administrator der Anlagegruppe regelmässig auf die Wertmitteilungen oder Berichte der oben genannten kollektiven Kapitalanlagen oder der Drittpartei als Lead-Investor (z.B. Investmentmanager), welche das Co-Investment vermittelt/initiiert hat, verlassen, welche in der Regel erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungs- und Berichterstattungsstichtag veröffentlicht werden. Teilweise wird die AWI Anlagengestiftung bzw. der von ihr beauftragte Administrator gezwungen sein, eigene Schätzungen/Berechnungen zur Wertbestimmung der Beteiligungen an diesen kollektiven Kapitalanlagen – unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Durch die Beteiligung an kollektiven Kapitalanlagen oder an Co-Investments entstehen unter Umständen zusätzliche Kosten, welche die erzielbare Rendite der Anlagegruppe bzw. der Ansprüche der einzelnen Anspruchsklassen mindern. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinander geschaltete kollektive Kapitalanlagen entsprechend zu einer Mehrfachbelastung führen.

Marktrisiken

Mit Investitionen in Infrastruktur ist die Anlagegruppe der Marktentwicklung in vielfältiger Weise ausgesetzt. Eine langfristig anhaltende negative Entwicklung in einem oder allen Märkten, in denen die Anlagegruppe über ihre Investitionen exponiert ist, kann zu einem Kursrückgang führen. Das allgemeine Marktrisiko betrifft auch nicht-börsenkotierte Anlagen in Infrastruktur, ähnlich wie andere Wertpapiere.

Wettbewerbsrisiken

Das Wettbewerbsrisiko besteht aus einem Angebots- und einem Nachfragerisiko. Erstens kann durch einen Rückgang der Anzahl an Angeboten entstehen und dazu führen, dass weniger Investitionen getätigt werden können. Zweites entsteht durch die Aktivität der anderen Marktteilnehmer, was ebenfalls darin resultieren kann, dass es nicht möglich ist, bestimmte Investitionen in Infrastrukturanlagen zu tätigen. Beide Risiken können die Fähigkeit der Anlagegruppe beeinträchtigen, dass diese das Anlageziel erreicht.

Unternehmensrisiken

Die Wertentwicklung der Anlagegruppe ist u. a. von unternehmens- und einzelanlagespezifischen Punkten abhängig. Verschlechtern sich die Faktoren, kann der Wert der jeweiligen Investition deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ansonsten allgemeinen Marktentwicklung.

Infrastruktureinrichtungen unterliegen zahlreichen Risiken, darunter (i) unerwartet hohe Betriebs- und Wartungskosten, (ii) fehlende betriebliche Transparenz, (iii) Verlust von Handels-, Versorgungs- oder Brennstoffverträgen, (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten, (v) Ausfall oder Versagen von Anlagen, (vi) Output oder Effizienz unter den Prognosen, (vii) Knappheit von Ersatzteilen, (viii) Unfähigkeit, eine anlagenkonforme Leistung zu erzielen sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, welche den

Betrieb, die Rentabilität oder die Bewertung beeinträchtigen können.

Bestimmte Infrastruktureinrichtungen unterliegen dem Rohstoffpreisrisiko. Dies schliesst unter anderem die Preise für Strom und Brennstoff sowie Industrie- und Edelmetalle ein. Der Betrieb und die Cash-Flows bestimmter Investitionen der Anlagegruppe hängen zudem in erheblichem Masse von den jeweiligen Wechselkursentwicklungen in den Hauptbeschaffungsmärkten und Hauptabsatzmärkten ab.

Währungsrisiken

Die Rechnungswährung der Anlagegruppe ist der US-Dollar. Kollektive Kapitalanlagen und Co-Investments können in Fremdwährungen denominiert sein. Damit verbunden sind Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Devisentransfer- bzw. Devisenumtauschrestriktionen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Anlagegruppe eine Absicherung des Währungsrisikos vornehmen wird.

Reportingrisiken

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche müssen von der Anlagegruppe mindestens quartalsweise veröffentlicht werden. Aufgrund der Natur der kollektiven Kapitalanlagen und der Anlagestrategie der Anlagegruppe kann es zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Veränderungen des Nettoinventarwerts kommen, was die Genauigkeit und Aussagekraft des Wertes beeinträchtigt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen die Investitionen getätigt werden, weniger streng als in der Schweiz sein. Dadurch kann der effektive Wert der Investition vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Investitionen nicht korrekt widerspiegelt.

Settlement-Risiken

Die Anlagegruppe wird regelmässig Investitionen tätigen, die ausserhalb etablierter Clearing-Systeme abgewickelt werden. Zum Beispiel werden:

- Anlagen getätigt, die nicht börsenkotiert sind und die ihren Sitz im Ausland haben.
- Anlagen getätigt, die lediglich auf Verträgen basieren und für die der Investor zum Beweis der Anlage kein Wertpapier erhält.
- Anlagen in Wertpapiere vorgenommen, bei denen die Lieferung der Wertpapiere nicht gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt.

Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der AWI Anlagestiftung stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt, etc.).

Rechtliche Risiken

Die Anlagegruppe wird Investitionen tätigen, bei denen nicht-schweizerisches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegt. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer ist als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

Politische Risiken

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe politischen Risiken unterworfen sein werden, wie z. B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Enteignungen, enteignungsähnlicher Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.

Steuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass nicht vorhersehbare Steuerfolgen in einzelnen Ländern und länderspezifische Regulierungen die künftigen Renditen der Anlagegruppe negativ beeinflussen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und muss im Rahmen des Investitionsentscheides bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die AWI noch der Vermögensverwalter und der Investment Advisor haften für eventuelle Steuerfolgen.

Umweltrisiken

Infrastruktureinrichtungen können zahlreichen Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Zusammenhang mit Umweltschutz unterliegen. Bestimmte Gesetze, Vorschriften und Auflagen können zudem erfordern, dass sich Infrastruktureinrichtungen mit Umweltaltlasten auseinandersetzen, darunter die Kontaminierung von Boden und Grundwasser, die durch das Austreten von Brennstoff, gefährlichen Stoffen oder sonstigen Schadstoffen verursacht wird. Gemäss verschiedenen Umweltgesetzen, -vorschriften und -auflagen ist nicht auszuschliessen, dass der gegenwärtige bzw. frühere Eigentümer für die Nichteinhaltung der geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu haften hat. Gleiches gilt für die Kosten für die Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Entschärfung gefährlicher Stoffe. Diese Gesetze schreiben häufig eine Haftung vor, unabhängig davon, ob der Eigentümer bzw. Betreiber von der Anwesenheit gefährlicher Stoffe wusste oder hierfür verantwortlich war. Infrastruktureinrichtungen können einem hohen Verlustrisiko durch umweltbedingte Forderungen unterliegen, wobei der Verlust den Wert einer solchen Infrastruktureinrichtung übersteigen kann.

Due-Diligence Risiko

Obwohl der Vermögensverwalter bzw. der Investment Advisor alle verfügbaren Informationen und Daten bewertet und eine unabhängige Bestätigung anstrebt, wenn er sie für geeignet hält und wenn sie in angemessener Weise verfügbar ist, ist der Vermögensverwalter bzw. der Investment Advisor nicht in der Lage, die Vollständigkeit, Echtheit oder Richtigkeit dieser Informationen und Daten zu bestätigen. Die Due Diligence-Prüfung, die der Vermögensverwalter bzw. der Investment Advisor im Hinblick auf eine Anlagemöglichkeit durchführen wird, kann bestimmte Fakten, die sich negativ auf den Wert der Anlage auswirken könnten, möglicherweise nicht aufdecken oder hervorheben.

Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen stellt nicht in jedem Fall einen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können.

Dieses Bewertungsrisiko ist bei alternativen, nicht-standardisierten oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden. Die verwendeten Bewertungsmodelle und -methoden sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten bzw. Nettoinventarwert-Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, können einen Unschärfegrad bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führen, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch sich die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen, auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf wie die von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

13. Weitere Informationen

Anlagekategorie

Anlagen in Infrastruktur (Art. 53 Abs. 1 Buchst. d^{bis} BVV 2). Die Anlagegruppe AWI Core Plus Infrastructure gilt als kollektive Kapitalanlage (Art. 56 BVV 2).

Valorenummer

131443217

ISIN

CH1314432175

Rechnungsjahr

1. Januar bis 31. Dezember

Rechnungseinheit

US-Dollar

Ausschüttungspolitik

Der Reinertrag der Anlagegruppe wird grundsätzlich jährlich ausgeschüttet.

Änderungen

Der AWI Stiftungsrat kann den Prospekt anpassen. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 ASV werden alle Änderungen des Prospekts veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde zugestellt. Dabei kann die Aufsichtsbehörde zum Prospekt Auflagen machen und die Behebung von Mängeln im Prospekt verlangen.

Inkrafttreten

Der Prospekt tritt durch Beschluss des Stiftungsrates der AWI in Kraft.

Branchenverband KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen)

KGAST-Anlagestiftungen müssen strengen Qualitätsstandards genügen. KGAST-Mitglied kann nur werden, wer ein hohes Mass an Kostentransparenz aufweist.

Winterthur, 1. Februar 2024

Der AWI Stiftungsrat